

Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Leonieweg 2

68167 Mannheim

Frau Piontek
Raum 05.020
Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim
Telefon: (06 21) 293 - 5315
Telefax: (06 21) 293 - 6777
tanja.piontek@mannheim.de
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Unser Zeichen:
202513823/67.22-TP

13.11.2025

Naturschutzrecht Artenschutz - Sonstiges -
CEF-Maßnahme Mauereidechse, NBG Otto-Bauder-Anlage
Flst. Nr. 59089

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 01.10.2025 auf Anerkennung von CEF-Maßnahmen für Mauereidechsen, in Mannheim, „Otto-Bauder-Anlage“ Flst. Nr. 59089.

Auf Grund Ihres Antrags ergeht gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die nachfolgende

naturschutzrechtliche Entscheidung

1. Die im Antrag beschriebenen CEF-Maßnahmen werden antragsgemäß, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zugelassen.
2. Der Widerruf dieser Entscheidung und die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Nebenbestimmungen:

1. Auf einer Fläche von mindestens 1500m² (gemäß spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), ist auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 59089 antragsgemäß die in der saP beschriebene Ersatzfläche für Mauereidechsen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
2. Für das Anlegen und die Aufwertung der Fläche sind Maßnahmen wie Mahd sowie die Einrichtung von fünf Vollrefugien, durchzuführen. Die Vollrefugien sind wie folgt anzulegen:
 - Steinriegel sind aus frostsicherem Naturstein (Korngröße 100 mm, 2 m x 1,6 m, Tiefe von mindestens 80 cm sowie ca. 100 cm über Flur) in sonnenexponierter Lage als

...

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Hauptbahnhof Süd
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:
Parkhaus nebenan, keine Besucherparkplätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

- Sonnplatz, Rückzugsstätte und Ruhestätte für Nächte, Schlechtwetterperioden und Überwinterung einzurichten.
- Totholzelemente (z.B. aus Wurzelstubben, Baumstämme, Reisig) sind wie folgt einzurichten: Durchmesser des Holzes über 5 cm. Holzstrukturelemente (Größe ca. 1 m², mind. 30 cm Höhe).
 - Sandlinsen zur Eiablage und als Sonnenplatz sind einzurichten (Größe 2,0 m x 1 m, 20 cm tief. Der Untergrund ist ohne Stauhorizont ausbilden).
3. Die Umsiedlung mit dem aktiven Abfangen darf erst erfolgen, wenn die Aufwertungsmaßnahmen erfolgt sind.
 4. Eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist einzurichten. Namen, Anschrift und Kontaktdaten des Verantwortlichen sind schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitzuteilen. Ihre Aufgabe ist, die vor Ort Tätigen über die jeweils zu beachtenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzten Maßnahmen zu informieren und deren Einhaltung durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
 5. Das Abfangen und Umsiedeln der Mauereidechsen ist durch fachkundige Fänger und den Fachstandards nach Laufer (2014) durchzuführen. Die Tiere sind vor Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit, aber außerhalb der Paarungs- und Fortpflanzungszeit abzusammeln. Es ist schriftlich anzuzeigen, wenn an drei Begehungsterminen im Abstand von jeweils mindestens 3 Tagen, bei geeigneter Witterung und unter Verwendung der Standardmethoden keine Tiere mehr nachgewiesen werden.
 6. Die Abfangflächen sind von der ÖBB nach Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme freizugeben und eine Dokumentation (Beginn und Ende der Umsiedlung, Fangtage, Wetter, Anzahl der Abfänger, Abfangflächen, sowie Anzahl, Alter und Geschlecht der Tiere) zu erstellen. Ein Abschlussbericht über die Maßnahme ist bis spätestens 31.12.2026 schriftlich und unaufgefordert der UNB vorzulegen.
 7. Ein Reptilienschutzzaun ist vor der Umsiedlung um die CEF-Fläche zu errichten und bis zum Ende des Bauvorhabens funktionstüchtig zu halten. Die Funktionsfähigkeit des Zaunes ist wöchentlich zu kontrollieren und ggf. wiederherzustellen.
 8. Die Ersatzhabitate sind dauerhaft eidechsengerecht zu erhalten und zu pflegen. Eine Beschattung der Ersatzlebensräume mit Bäumen ist unzulässig. Zur Ausmagerung der Fettwiese, ist 6 x im Jahr eine Mahd in Teilbereichen gemäß Landschaftspflegerischem Ausführungsplan „CEF-Maßnahme Mauereidechse“ durchzuführen.
 - 6 x Mahd pro Jahr der Ersatzfläche mit Balkenmäher in Streifen, Breite zwischen 2 und 4 m.
 - pro Mähgang ca. 50 % der Mähfläche mähen
 - Mähgut aufnehmen und entsorgen.
 - Die Habitatelemente sind von Bewuchs freizuhalten und wenn erforderlich zu ergänzen.
 9. Nach einem Jahr, drei und fünf Jahren nach der Herstellung der Fläche und der Umsiedlung ist eine Erfassung der Eidechsenbestände durchzuführen und ein Monitoringbericht bis spätestens 30.11. des Monitoringjahres schriftlich und unaufgefordert der UNB vorzulegen. Soweit sich der gewünschte Erfolg nicht einstellt sind entsprechende und ergänzende Schutzmaßnahmen zu ergreifen und das Monitoring in Abstimmung mit der UNB zu verlängern.
 10. Der sich auf den Artenschutz beziehende Fachbeitrag ist Bestandteil des Bescheides.

11. Erforderliche Abweichungen von den Vorgaben sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch die beantragten Maßnahmen werden die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt. Durch die frühzeitige Anlage der Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit, bis zum Zeitpunkt der Umsiedlung hergestellt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Piontek
Verw.-Fachwirtin

Hinweis:

Für diesen Bescheid wird nach der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.